

Richtlinie Geschirrverleih Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen

1. Geltungsbereich

(1) Diese Leihbedingungen gelten ausschließlich für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen.

(2) Alle Leihgegenstände bleiben Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen. Dies gilt auch für Transportverpackungen, Kisten etc..

2. Terminvereinbarung

(1) Alle Vereinbarungen kommen erst mit Bestätigung durch das Einwohnermeldeamt (Frau Niedermaier, Frau Niedermeier) zustande.

3. Leihzeit

(1) Die Leihzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Abholung der Leihgegenstände und endet zum im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt der Rückgabe durch den Ausleihenden in der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen.

(2) Die Leihzeit beträgt max. 3 Tage (zählen nur Öffnungstage des Rathauses).

(3) Werden die Leihgegenstände nicht termingerecht innerhalb der üblichen Öffnungszeiten zurückgegeben, so verlängert sich das Leihverhältnis automatisch bis zur Rückgabe. Für jede angefangene Leieinheit wird sodann 5,00 € Gebühr berechnet.

4. Preise und Kautionen

(1) Die Preise sind Brutto-Preise in Euro inklusive Verpackung und der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Die Leihgebühr wird auf 4,00 € pro Kiste Speisegeschirr (à 24 Stück inkl. Messer und Gabel) und je 2,50 pro Kiste Dessertteller (à 24 Stück inkl. Dessertgabel und Dessertlöffel) / Kaffeehaferl (à 24 Stück) festgesetzt.

Die Preise gelten für die Leihzeit von max. 3 Tagen.

(2) Die Leihgebühr ist spätestens mit Erhalt des Geschirrs zur Zahlung fällig. Die Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen ist berechtigt, die Ausgabe zu verweigern, bis die Leihgebühr vom Kunden vollständig bezahlt ist.

(3) Grundsätzlich ist die Reinigung der Leihgegenstände Sache des Ausleihenden. Die Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen behält sich aber bei extrem verschmutzten Leihgegenständen (für die Reinigung), bei nicht sachgerechter Zusammenführung in die einzelnen Kisten (für das Sortieren des Geschirrs) sowie verspätete Rückgabe des Geschirrs

eine Nachberechnung von 5,00 € pro Kiste vor. Ebenfalls werden bei Nichtvollständigkeit des Geschirrs Gebühren in folgender Höhe fällig.

Gebühr für beschädigtes bzw. fehlendes Geschirr:

Speisegeschirr:	Teller	2,50 €
	Gabel	2,00 €
	Messer	2,00 €
Kaffeegeschirr:	Tasse	2,00 €
	Teller	2,00 €
	Löffel	2,00 €
	Gabel	2,00 €

5. Transport / Gefahrübergang

(1) Die Leihgegenstände werden grundsätzlich von den Ausleihenden an- und abgeholt sowie transportiert (Transportwagen steht im Rathaus zur Verfügung). Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Absprache. Der Zeitpunkt der Abholung und Rückgabe wird im Vorfeld festgelegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen behält sich eine angemessene Karenzzeit vor.

(2) Bei Abholung und Rückgabe hat der Ausleihende oder eine bevollmächtigte Person den Empfang bzw. die Rückgabe der Leihgegenstände mit Unterschrift zu quittieren.

6. Storno durch den Ausleihenden

(1) Der Ausleihende hat die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Bei Selbstabholung kann dies bis zu einem Tag vor Zeitpunkt der Abholung der Leihgegenstände kostenfrei geschehen. Wird nicht abgeholt, werden 25% Bereitstellungsgebühr fällig.

7. Pflichten des Ausleihenden

(1) Der Ausleihende verpflichtet sich, die Leihsache sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

(2) Der Ausleihende haftet ab Abholung für alle Schäden oder Veränderungen an der Leihsache bzw. für deren Verlust auch ohne Verschulden. Veränderungen oder Verschlechterungen der Leihsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Kunde nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleiß.

(3) Der Ausleihende hat der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen etwaige Mängel der Leihsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Ausleihende der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Der Ausleihende ist verpflichtet, die Leihsache am Ende des Leihzeitraumes der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie von der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen erhalten hat.

8. Mängelrügen

(1) Mängelrügen wegen Schlecht-, Falsch- oder Minderleistungen sind der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen unverzüglich bei Erhalt der Ware mitzuteilen. Der Kunde überprüft daher sofort nach Erhalt die Leihgegenstände auf Unversehrtheit und Vollständigkeit. Der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen ist im Falle von Mängeln Gelegenheit zu geben, den Mangel an den Leihgegenständen zu beheben oder andere, gleichartige Leihgegenstände zur Verfügung zu stellen.

(2) Unterlässt der Kunde die sofortige Benachrichtigung über etwaige Mängel, so sind Ansprüche des Kunden auf Minderung, Rücktritt, Wandlung oder Schadenersatz ausgeschlossen.

9. Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen verpflichtet sich, dem Ausleihenden den Leihgegenstand für den vereinbarten Zeitraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur uneingeschränkten Nutzung zu überlassen.

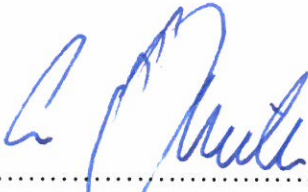
11. Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

(1) Zahlungen haben bar oder durch Kartenzahlung bei Abholung zu erfolgen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich mit dem Ausleihenden schriftlich vereinbart worden ist.

12. Sonstiges

(1) Falls einzelne Bestimmungen der Richtlinie unwirksam sein sollten oder werden, wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflusst. Mündliche Absprachen sind nicht gültig. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Hörlkofen, den 01.09.2025


.....
Gneißl
1. Bürgermeister
Gemeinde Wörth




.....
Hörmann
1. Bürgermeister
Gemeinde Walpertskirchen